



Amtsgericht Freiburg

- Ermittlungsrichter -

Geschäftszeichen: 32 Gs 8137 23

(Bitte stets angeben)

Telefon-Nr.: 0761 205 0

Telefax-Nr.: 0761 205 1800

Staatsanwaltschaft Freiburg

450 Js 23962/22

Freiburg, **13. MRZ. 2023**

Ermittlungsverfahren gegen Monika Klara Harter, geboren am 23.10.1946

wegen Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen

B e s c h l u s s

Nach §§ 102, 105 Abs. 1, 162 Abs. 1 Strafprozessordnung wird gemäß § 33 Abs. 4 Strafprozessordnung ohne vorherige Anhörung die Durchsuchung der Wohnung mit Nebenräumen

der Beschuldigten

Monika Klara Harter,
geboren am 23.10.1946 in Hof/Bayern,
wohnhaft: Kaiserstuhlstraße 39, 79331 Teningen-Nimburg,
Staatsangehörigkeit: deutsch,
Familienstand: verheiratet
Beruf: n.b.

nach folgenden Gegenständen angeordnet:

Klebesiegel rot; Siegelmasse

Siegelpresse

Schreiben und Dokumente, die das Logo der Deutschen Reichsverweserin zeigen und auf die Identität der Beschuldigten als Absenderin hinweisen

Unterlagen, die weitere Anhaltspunkte für die politische Gesinnung der Beschuldigten ergeben
Internetfähige Geräte wie PC, Notebook, Tablet, Mobiltelefon, externe Datenträger, auf welchen zu erwarten ist, dass sich die verfahrensgegenständlichen Schreiben befinden bzw. von denen aus die Schreiben verfasst wurden

Die Durchsicht eines elektronischen Speichermediums bei dem von der Durchsuchung Betroffenen darf auch auf hiervon räumlich getrennte Speichermedien, soweit auf sie von dem Speichermedium aus zugegriffen werden kann, erstreckt werden (§ 110 Abs. 3 S. 2 StPO).

Die Beschlagnahme der o.g. Gegenstände wird nach §§ 94, 98, 111b, 111c, 111j StPO angeordnet.

Soweit eine sorgfältige Sichtung und Zuordnung an Ort und Stelle aufgrund der Beschaffenheit der Gegenstände bzw. des Datenbestands nicht möglich ist, wird die vorläufige Mitnahme zur Durchsicht zur Feststellung der potentiellen Beweiserheblichkeit und -verwertbarkeit angeordnet, § 110 StPO.

Gründe

Aufgrund der bisherigen Ermittlungen besteht folgender Tatverdacht:

1. (Band I) Am 24.11.2021 ging ein Postpaket bei der Poststelle des Deutschen Bundestages ein, welches die Beschuldigte zuvor mutmaßlich an ihrem Wohnort, Kaiserstuhlstraße 39, 79331 Teningen-Nimburg, zusammengestellt und versandt hat. Das Paket enthielt ein Einwurfeinschreiben, gerichtet an „alle Fraktionen“ und eine Vielzahl von Zeitungen, DVDs u.a. mit größtenteils verfassungsfeindlichem und reichsbürgertypischem Inhalt. Die Beschuldigte fügte zudem selbst erstellte Urkunden bei, in denen sie sich als „Deutsche Reichsverweserin“ bezeichnet. Diese Dokumente sind versehen mit einem roten Siegel, geprägt mit Reichsadler / Lorbeerkranz (1933) und einem Hakenkreuz. Bei dem Hakenkreuz handelt es sich um ein Kennzeichen einer verfassungswidrigen Organisation (NSDAP). Dies war der Beschuldigten bewusst. Sie adressierte das Paket gezielt nicht an Einzelpersonen, sondern an die zentrale Poststelle des Deutschen Bundestages, mit dem Ziel der Weitergabe an alle Fraktionen. Ihr Ziel war es, dass die Dokumente einem für sie nicht mehr überschaubaren Personenkreis zur Verfügung gestellt werden. Das Verwenden der verfassungswidrigen Kennzeichen erfolgte daher öffentlich.

(Band II) Es ist nach den bisherigen Erkenntnissen davon auszugehen, dass die Beschuldigte Briefe mit dem Logo „Büro der deutschen Reichsverweserin“ verschickt. Dieses Logo ist versehen mit einem mit Reichsadler / Lorbeerkranz (1933) und einem Hakenkreuz. Der Beschuldigten ist bewusst, dass es sich bei einem Hakenkreuz um ein Kennzeichen einer verfassungswidrigen Organisation handelt. Nach dem Inhalt der Schreiben ist davon auszugehen, dass die Beschuldigte der sog. Reichsbürgerszene zuzuordnen ist. Mutmaßlich von Ihrem Wohnort in der Kaiserstuhlstraße 39, 79331 Teningen-Nimburg aus verschickte sie folgende Schreiben mit dem entsprechenden Logo mit verfassungswidrigem Kennzeichen:

2. Ein Schreiben vom 19.07.2022 versandte sie an das Finanzamt Freiburg, Freiburg-Land, Stefan-Meier-Straße 133, 79104 Freiburg zu dem Betreff idNr [...] Steuer-Nr. [...] Ihre Mahnung vom 07.07.2022 bezüglich der Erb.St/SchenkSt. 23.06.22“, in welchem sie als die „Deutsche Reichsverweserin“ grüßt.

3. Ein Schreiben vom 27.08.2022 versandte sie an das Finanzamt Freiburg, Freiburg Land, SB [...], Stefan-Meier-Straße 133, 79104 Freiburg zu dem Betreff „Schätzungsandrohung Erbschaftsteuer Akz. 13 [...]“, in welchem sie als „Deutsche Reichsverweserin“ grüßt.

In den genannten Fällen 2-3) nahm es die Beschuldigte jedenfalls billigend in Kauf, dass das Schreiben beim Finanzamt einer für sie nicht mehr überschaubaren Personenzahl zur Verfügung gestellt wird. Es handelt sich daher um ein öffentliches Verwenden.

Dies ist strafbar als Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen in drei tatmehrheitlichen Fällen gemäß §§ 86a Abs. 1 Nr. 1 StGB, 53 StGB.

Die oben genannten Gegenstände können als Beweismittel von Bedeutung sein.

Nach dem Ergebnis der bisherigen Ermittlungen sind Gründe für die Annahme vorhanden, dass die Voraussetzungen für die Einziehung vorliegen.

Die angeordnete/n Maßnahme/n steht/stehen in angemessenem Verhältnis zur Schwere der Tat und zur Stärke des Tatverdachts und ist/sind für die Ermittlungen notwendig.

Soweit auf Kommunikationsverbindungsdaten zugegriffen wird, gilt dies auch im Bezug auf das informationelle Selbstbestimmungsrecht d. Beschuldigten.

Es ist zu vermuten, dass die Durchsuchung zum Auffinden der Gegenstände führen wird.

Schuller
Richter am Amtsgericht

Richter(in)
am Amtsgericht

Ausgefertigt: **14. MRZ. 2023**
Die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle


Heizmann
Justizhauptsekretärin

